

# Hermannstädter Zeitung.

N<sup>o</sup>. 165. 

Er scheint täglich.
Kostet vierteljährig 2 fl. 50 kr.
Mit Postversendung
im Inland 3 fl. 80 kr. ö. W.

 Samstag, 28. December 1861. 

Bei Inseraten wird die
gespaltene Zeile mit 4 kr.
und die Stempelgebühr mit
30 kr. für jedesmaliges Ein-
schalten berechnet.

 I. Jahrgang.

## Anzeige.

Die „Hermannstädter Zeitung“ erscheint auch im Jahre 1862 täglich (auch Sonntags).

Wir laden hiemit zur Pränumeration auf die „Hermannstädter Zeitung“ ein.

Die „Hermannstädter Zeitung“ kostet:

ganztjährig . . . 10 fl. österr. W.	Mit Postversendung im Inlande :	Mit Postversendung nach dem Auslande :
halbjährig . . . 5 fl. " "	vierteljährig : 3 fl. 80 kr. ö. W.	vierteljährig : 4 fl. 70 kr. ö. W.
vierteljährig . . . 2 fl. 50 kr.	halbjährig . . . 7 fl. 60 kr. ö. W.	halbjährig . . . 9 fl. 40 kr. ö. W.

Es ist dafür gesorgt, daß zahlreiche Original-Correspondenzen für unser Blatt eingehen. Die Verlässlichkeit unserer Telegramme und nach Maßgabe der Entwicklung der Ereignisse ihre Häufigkeit wird dieselbe sein, wie bisher.

Den Verhandlungen der gegenwärtig tagenden Sächsischen Nations-Universität werden wir eine besondere Aufmerksamkeit widmen.

Der „Hermannstädter Zeitung“ wird im Jahre 1862 eine Beilage unter dem Titel: „Kirche und Schule“ monatlich zweimal jedesmal einen halben Bogen stark in Octav beigegeben werden.

In den „Anregungen“ erscheinen mit dem neuen Jahre: „Sächsisches Bauernleben“ von Fr. Fr. Fronius und eine culturhistorische Novelle von Gustav Seivert.

Wir empfehlen unser Unternehmen der Theilnahme des verehrlichen Publicums.

Hermannstadt, am 23. December 1861.

Redaction der „Hermannstädter Zeitung.“

### Wort und That.

Es ist eine betrübende Wahrnehmung, die uns nicht selten in der Geschichte entgegentritt, daß in politisch erregten Zeiten, in welchen das Wort Gleichberechtigung, zum Schlagworte geworden ist, das gerade Gegentheil der Gleichberechtigung in der Wirklichkeit zu herrschen pflegt.

Frankreich ist nicht das einzige Land, in welchem dieser Gegensatz zwischen dem Worte und der That hervortrat. Die Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, Gleichberechtigung und wie die Schlagworte alle heißen mögen, welche schon oft im politischen Leben eine Rolle gespielt haben und vielleicht noch spielen werden, sind für sich allein gehaltlose Abstractionen, hohle Formen, leere Worte, in welche die Phantasie des Einzelnen den mannigfaltigsten und widersprechendsten Inhalt hineinlegen kann.

Die Idee der Freiheit und Gleichberechtigung bedarf des Gesetzes, um heruntergeführt zu werden in das Bereich der Wirklichkeit, und dieses Gesetz muß sich einlassen in die mannigfaltigen concreten Verhältnisse des Lebens, die seiner Regel bedürfen, um nicht feindselig aneinander zu gerathen.

Ein berühmter römischer Jurist, irren wir nicht, so war es Ulpian, hat es auf sich genommen, das ganze römische Recht in den kurzen Worten zusammen zu fassen: Die Vorschriften des Rechtes sind folgende: „ehrsam zu leben, Niemanden zu verletzen, jedem das Seinige zu ertheilen.“ Allerdings enthalten diese abstracten Sätze den reichen Inhalt des außerordentlich umfangreichen Corpus juris in sich. So wenig aber Jemand, der aus dem römischen Rechte nichts anders kennt, als diesen nothdürftigen Gemeinplatz, die Kenntniß dieses Rechtes erschöpft hat: so wenig hat eine Gesetzgebung den Begriff der Gleichberechtigung verwirklicht, die sich damit begnügt,

das Wort Gleichberechtigung an ihre Spitze zu stellen, ohne den Inhalt desselben in Gesetzartikeln über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger zu verkörpern.

Die siebenbürgischen Landtagsartikel vom Jahre 1848 haben sich damit begnügt, das Wort Rechtsgleichheit aller Bewohner Siebenbürgens ohne Unterschied der Nationalität, Sprache und Religion für immer und unabänderlich auszusprechen und die hiemit im Widerspruche stehenden bisherigen Gesetze für aufgehoben zu erklären.

Das Wahlgesetz für den Pesther 1848er war ein Versuch, den Grundfals der Gleichberechtigung zu verwirklichen; aber auch in diesem Versuche trat der Gegensatz zwischen Wort und That der Gleichberechtigung in mehrfacher Beziehung durch eine besondere Begünstigung der magyarischen Suprematie und insbesondere durch die Bestimmung hervor, daß zum Abgeordneten nur derjenige wählbar ist, welcher der Anordnung des Gesetzes, wornach die Sprache der Gesetzgebung einzig und allein die ungarische ist, zu entsprechen vermag.

Eine That war erforderlich, damit die Gleichberechtigung der Nationalitäten zur Wahrheit werde, und die 1848er Gesetzartikel ließen es bei dem Worte bewenden.

Dies war und ist zum Theil noch die Quelle der ununterbrochenen Reibungen und Conflict, deren Schauplatz Siebenbürgen seit dem Jahre 1848 geworden ist.

Die bis zum Jahre 1848 bestandene Verfassung und Verwaltung Siebenbürgens kann man füglich mit einer altersgrauen Burg vergleichen, welche bloß für einzelne bevorrechtete Nationalitäten und Classen der Bevölkerung wohllich eingerichtet war.

Im Jahre 1848 hat es zwar der Landtag feierlich ausgesprochen, daß das bisherige Privilegium entfallen und der Unterschied der Nationalität, Sprache und Confession hierfür Niemanden ausschließen soll, an den Vortheilen, welchen die Burg gegen Ungemach

gewährt, Theil zu nehmen. Die Burg wurde jedoch keineswegs dem vermehrten Wohn-Bedürfnisse entsprechend neu ausgebaut und reichte in Folge dessen nur für die Alt-Berechtigten aus, während für die Neuberechtigten darin kein Platz ist.

Dieser Gegensatz zwischen der Theorie und Praxis, dem Worte und der That der Gleichberechtigung wurde von Sr. Majestät dem Kaiser erkannt.

In dem allerhöchsten Rescript an den magyarischen Landtag vom 21. Juli 1861 heißt es bezüglich der Union Siebenbürgens mit Ungarn: Was die ohne die freie Zustimmung der Romanen und Sachsen beschlossene Union Siebenbürgens mit Ungarn betrifft, so muß vor Allem bemerkt werden, daß diese Union mit voller Gesetzeskraft niemals zu Stande gekommen ist, auch factisch gleich nach Verkündigung des einseitigen Beschlusses auseinander fiel, und als unausführbar zu betrachten ist, so lange Siebenbürgens Bewohner nicht ungarischer Zunge ihre Nationalinteressen durch eine solche Vereinigung bedroht sehen und so lange nicht auch den Interessen und Forderungen des Gesamtreiches hierbei die nöthige Garantie geleistet ist.

In der Mittheilung, welche über Auftrag Sr. Majestät dem Reichsrathe in Wien über die Auflösung des ungarischen Landtages gemacht wurde, heißt es: daß wie Jedermann weiß, die Gesetzartikel des Landtages vom Jahre 1848 eben so vorlegenden und aufregenden Inhaltes sind, daß darüber vor 13 Jahren sich der Bürgerkrieg entzündete.

Nach allen diesen Prämissen können wir in der Behauptung, daß durch die Gesetze vom Jahre 1848 den früher nicht politisch berechtigten Nationalitäten Ungarns und Siebenbürgens Rechtsgleichheit gewährt wurde nichts anderes erblicken, als eine Gedankenlosigkeit oder politische Heuchelei, durch welche man getäuscht wird oder andere zu täuschen sucht.

Das Bestreben des a. h. Thrones war vor Wiederbeginn der constitutionellen Aera unablässig darauf gerichtet, den factisch bestehenden Gegensatz zwischen dem Worte und der That der Gleichberechtigung durch die Verwirklichung der letztern zu beseitigen.

In dem a. h. Handschreiben an den Ministerpräsidenten Grafen Rechberg vom 20. October 1860 erklärte Sr. Majestät der Kaiser, daß die Feststellung gleicher bürgerlicher Pflichten und Rechte für alle Classen der Bewohner des Landes, bei dem eigenthümlichen Character der früheren Siebenbürgischen Verfassung tiefgreifende Veränderungen nothwendig mache. Zur Berathung dieser Veränderungen wurde die Karlsburger Conferenz einberufen, welche aus allgemein bekannten Gründen resultatlos auseinander ging.

Nach der tiefbegründeten, der Natur der Sache vollkommen entsprechenden Auffassung der Krone muß Siebenbürgen eine neue, von der früheren wesentlich verschiedene Vertretung auf seinem Landtage erhalten. Denn tiefgreifende Veränderungen an einem Gegenstande ändern dessen Dualität und gestalten ihn zu etwas ganz Neuem, Anderem, als er vorher war.

Die Frage, um die es sich handelt, ist nun die: Wer soll diese tiefgreifenden Veränderungen bewerkstelligen? Schnell fertig mit dem Wort sind diejenigen, welche die Auskunft ertheilen: Die Regierung rufe einen Landtag auf Grundlage der 1791er Gesetze ein und vereinbare mit demselben die erforderlichen tiefgreifenden Veränderungen.

Diese Auskunft erinnert unwillkürlich an den Gedanken, welchen Schiller den Wallenstein sprechen läßt:

„Schnell fertig ist die Jugend mit dem Wort,  
Das schwer sich handhabt, wie des Messers Schneide;  
Eng ist die Welt, und das Gehirn ist weit;  
Leicht bei einander wohnen die Gedanken,  
Doch hart im Raume stoßen sich die Sachen.“

Die im Jahre 1848 feierlich proclamirte Gleichberechtigung und dieses Auskunftsmitglied, die im Gedanken so leicht bei einander wohnen, müssen im Raume aneinander stoßen, weil letzteres das Princip der Gleichberechtigung negirt, indem es für die Vertreter der ehemals bevorrechteten Nationen und Classen das Recht in Anspruch nimmt — de nobis sine nobis — über die politischen Rechte der noch immer als politisch rechtlos fingirten Nationalitäten und Classen abzusprechen und diese somit wenigstens vorläufig als politisch rechtlos betrachtet.

Die 1791er Gesetze, die mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit im schreienden Widerspruche stehen, sind durch die 1848er Gesetze ausdrücklich für aufgehoben erklärt und außer Wirksamkeit gesetzt worden. Wie könnte unter diesen Umständen eine Reaktivirung derselben auf Kosten der Rechtsgleichheit gerechtfertigt werden?

So oft es sich um die Aufhebung eines früher bestandenen Vorrechtes gewisser Nationalitäten und Classen handelt, muß nothwendiger Weise ein Conflict zwischen den ehemals Bevorrechteten und nicht Bevorrechteten entstehen, indem das Bestreben der ersteren naturgemäß und nothwendiger Weise immer dahin gerichtet sein muß, von den alten Vorrechten so viel als möglich zu behaupten, während die Nichtbevorrechteten auch in bestehenden Zuständen und Verhältnissen gewisser Classen, die keineswegs den Character eines politischen Vorrechtes haben, ein solches zu erblicken und auf dessen Beseitigung hinarbeiten, geneigt sein werden.

Es geht nicht an, in einem solchen Falle des Widerstreites und der Collision der Rechte und Interessen den Richter und die Partei in einer und derselben Person spielen zu wollen.

Noch weniger geht es an, das Wort Gleichberechtigung im Munde zu führen und dies Wort durch die selbsteigene That Lügen zu strafen, indem man für sich den Vorzug in Anspruch nimmt, ein mit eigenem Lichte leuchtender Lichtpunkt zu sein, der seine Strahlen auf den dunklen Körper der noch immer als politisch nicht berechtigt fingirten niederstrahlt.

Diesen Erwägungen sollten sich diejenigen nicht entziehen, denen nichts so geläufig ist, als die Worte Rechtscontinuität und Princip der Vereinbarung, ohne zu bedenken, daß das Jahr 1848 und 1849 Verhältnisse geschaffen hat, welche die Verwirklichung dieser Schlagworte nicht gestatten, ja sie unmöglich machen.

Wir betrachten die Sache von einem andern Gesichtspunkte.

Oesterreich war bis zum 20. October 1860 ein Staat mit absoluter Regierungsform. Dies kann bedauert aber nicht ungeschehen gemacht werden. Der Uebergang vom Absolutismus zum Constitutionalismus konnte einzig und allein nur durch eine That der Krone bewerkstelligt werden.

Die Männer des sogenannten Principes der Vereinbarung werden und müssen uns dieses zugestehen. Indem sie dieses thun, brechen sie über ihr Princip den Stab, denn ein Princip hört auf, Princip zu sein, sobald Ausnahmen von demselben zugelassen werden müssen und verwandelt sich hiemit in eine relative Klugheitsregel, die nicht einseitig und unbedacht festgehalten werden darf, sondern in Ausnahmefällen Ausnahmen zulassen muß.

Da weder die 1791er, noch die 1848er Landtagsartikel den thatsächlichen Bedürfnissen der Monarchie überhaupt und Siebenbürgens insbesondere entsprechen; da nothwendigerweise eine neue den Ansprüchen der früher berechtigten Confectionen, Nationen und Stände, wie den Anforderungen der früher an den politischen Berechtigungen nicht Theil habenden Nationalitäten, Confectionen und Classen angemessene Vertretung auf dem siebenbürgischen Landtage geschaffen werden muß; da es sich, damit das Wort der Gleichberechtigung endlich zur That werde, um die Feststellung von Vertretungsquantitäten handelt, die innerhalb eines gewissen Minimums und Maximums der Zufälligkeit des Ermessens einen freien Spielraum gewähren; da diese Feststellung voraussichtlich mit wirksamem Erfolg nur von einer über den Parteien stehenden, die größtmögliche Autorität besitzenden Macht vorgenommen werden kann; da diese Macht in Oesterreich keine andere ist und sein kann, als die Krone, welcher nach dem Begriffe einer Monarchie auch die früher bestandene politische Berechtigung ihren Ursprung verdankt, und da es Sr. Majestät dem Kaiser, dessen That wir den Uebergang vom Absolutismus zur constitutionellen Monarchie verdanken, auch allein zusteht, Ordnung in die Erbchaft des Jahres 1848, in das Chaos der Begriffsverwirrung und der fortwährenden Conflict zu bringen, mit denen wir zu kämpfen haben und durch die ausgleichende Verbindung der Erinnerungen, Rechtsanschauungen und Rechtsansprüche der Völker mit den thatsächlichen Bedürfnissen der Monarchie jene nicht vorhandenen Bedingungen zu schaffen, welche der Uebergang vom Absolutismus zum Constitutionalismus erfordert: so ist es unsere innigste Ueberzeugung, daß eine befriedigende Lösung der Frage über die Zusammensetzung des siebenbürgischen Landtages nur vom Throne aus als weise und gerechte Entscheidung über die einander gegenüberstehenden Ansprüche der Parteien erwartet werden kann. Möge dieser Entscheidung es gelingen, den Gegensatz, der zwischen dem Worte und der That der Gleichberechtigung in Siebenbürgen noch immer besteht, vollständig und zur möglichst allgemeinen Befriedigung baldigt zu beseitigen.\*

\*) Vorschläge zu Recht bestehender und thätiger Vertretungen, wie z. B. jene der gegenwärtig tagenden Sächsischen National-Universitäts dürfen darum D. R.

## Die Organisation Siebenbürgens.

Der Wiener Correspondent des *Sürgöny* theilt in Betreff der Organisation Siebenbürgens folgende Daten mit:

Die von mir kürzlich erwähnte Instruction zur Reorganisation der Comitate Siebenbürgens ist jetzt fertig, und hat den Titel: „Instruction in Betreff der provisorischen Regierung des Municipal-Organismus der siebenbürgischen Comitate, des Fogarascher und Naszoder Bezirks, und der Szekler Stühle“. In der Einleitung der Instruction wird gesagt, Se. Majestät habe zur Durchführung des Diploms vom 20. October mittelst Allerhöchster Entschlüsse vom 27. November und 12. December l. J. zu verordnen geruht: „bis daß die Municipal-Organisation der Comitate, des Fogarascher und Naszoder Districts und der Szekler Stühle ordnende Gesetz im Wege landtäglicher Verhandlung wird zu Stande kommen können“ (diese Worte stehen auch in der Instruction zwischen Ausführungszwecken), sollen im Wege freier Wahl gebildete Ausschüsse an die Stelle der bisherigen Generalversammlungen treten. Dieser Instruction gemäß vertreten diese Ausschüsse das Comitatus, den District oder Stuhl, und werden (den Naszoder District ausgenommen) bestanden: a) aus den Großgrundbesitzern; b) aus den vom Großgrundbesitz gewählten Vertretern; c) aus den Vertretern der Städte, Märkte und Industrie-Orte; d) der übrigen Gemeinden; e) der Industrie und des Handels. Der Ausschuss des Naszoder Districts wird nur aus den drei letzten Kategorien bestehen. Diese Ausschüsse sollen so lange, bis der Comitatus-Organismus durch ein landtäglich zu Stande gekommenes Gesetz definitiv festgesetzt werden wird. Die Ausschussmitglieder dürfen von ihren Wählern keine Instruction annehmen. Der Ausschuss entscheidet über alle jene inneren Angelegenheiten des Comitatus, Stuhles u. s. w., welche in den gesetzlichen Wirkungsbereich der vormaligen Comitatus-Congregationen gehörten; ferner wählt er den Beamtenkörper, insofern dessen einzelne Mitglieder auch vor 1848 durch Wahl ernannt wurden. § 16. Von der Verhandlung sind alle jene Angelegenheiten ausgenommen, welche im Sinne der Staatsgrundgesetze vom 20. October 1860 und vom 26. Februar 1861 zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten der ganzen Monarchie gehören, und daher unter keiner Bedingung in den Wirkungsbereich des Ausschusses einbezogen werden können. § 17. Politische Verhandlungen, welche staatsrechtliche, Militär- oder Finanzfragen betreffen, sowie Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der richterlichen Gewalt gehören, sind aus den Ausschussberatungen ausgeschlossen. § 18. Es steht im Recht des Ausschusses, hinsichtlich der in der politischen Verwaltung, oder in der Justizpflege wahrgenommenen Mängel, oder solcher Angelegenheiten, welche im Interesse der ganzen Bevölkerung des Comitatus u. s. w., oder einzelner Classen derselben liegen, an das königliche Gubernium oder an Se. Majestät den Kaiser Petitionen und Repräsentationen zu richten. § 19. Der Ausschuss ist verpflichtet, sich in seinem Wirkungsbereich an das im A. h. Handschreiben vom 21. December vorgezeichnete Grundprincip zu halten, daß alle bestehenden Verordnungen solange in Geltung verbleiben, bis Se. Majestät der Kaiser oder der Landtag dieselben nicht modificirt. Die folgenden Paragraphen handeln vom Comitatusbudget und dessen Unterbreitung.

Hinsichtlich der Wahl der Oberstuhlrichter, der Vicegespanne, der Vice-Capitäne und Vice-Stuhlrichter wird im Sinne des 11. Gesetz-Artikels 1846 und 1847 verordnet, „daß in solchen Jurisdictionen, wo mehr als drei gleichberechtigte Confessionen bestehen, zu welchen gegenwärtig auch die griechisch-unirte und die griechisch-nichtunirte gehört, je ein mit Stimmenmehrheit gewähltes Individuum, sonst aber im Sinne des citirten Gesetz-Artikels drei mit Stimmenmehrheit gewählte Individuen Se. Majestät im Wege des Guberniums in Vorschlag gebracht werden sollen. Die übrigen Beamten, deren Wahl gesetzlich der General-Congregation anheimgestellt war, wählt der Ausschuss mit Stimmenmehrheit. Zu jedem im Wege der Wahl zu besetzenden Amt bringt der Obergespan, Obercapitän u. s. w. dem Ausschuss aus jeder in der Jurisdiction befindlichen gleichberechtigten Confession drei geeignete Individuen in Vorschlag. § 26. Repräsentationen gegen Regierungs-Verordnungen sind nur unter gleichzeitiger Vollstreckung der Verordnung gestattet.“

Die Ausschussitzungen sind öffentlich. — Wenn irgend ein Ausschussmitglied einen Antrag stellen will, der sich nicht auf die Gegenstände der Sitzung bezieht, so muß er denselben vorher dem Vorsitzenden schriftlich einreichen. Wenn der Vorsitzende den Antrag nicht zuläßt, so kann das betreffende Ausschussmitglied sich an das königliche Gubernium wenden. — In den Sitzungen können alle drei im Lande üblichen Sprachen gebraucht werden.

Der Ausschuss hat das Recht, für die einzelnen Beamten, welche die politische Verwaltung des Comitatus u. s. w. führen, dienlich In-

structionen auszuarbeiten, und müssen dieselben vor ihrer Erlassung dem königlichen Gubernium zur Begutachtung unterbreitet werden. — Die übrigen Paragraphen der Instruction betreffen die Gehalte und die Pflichten der Beamten, die Gerichte und die Waisen-Angelegenheiten.

Unser Correspondent über die Affaire des Schulmeisters von Hundertbüchel hat nun, wie wir noch vor der Erklärung des Herrn Welther, und vor der Belehrung des „Siebenbürger Boten“, dessen „Abgang an hinreichender Gutmüthigkeit“ wir nicht fürder in Zweifel ziehen wollen, mit Gemüthsruhe erwarten konnten, einberichtet, daß er das Stuhlsamt gemeint habe. Neu ist nur, daß von dem besagten Schulmeister nicht bloß zwei, sondern drei Eingaben an das l. Großschenkler Stuhlsamt gerichtet worden sind, nemlich eine am 22. Juni, eine am 3. September und eine dritte am 27. October d. J. Eine alte Geschichte ist es, daß die Trennung der Justiz von der j. g. Verwaltung im Sachsenlande noch nicht stattgefunden hat, und daß daher der Weg vom Großschenkler Stuhlsgericht bis zum Großschenkler Stuhlsamt nicht sogar weit auseinander liegt. Wenn aber dennoch vielleicht in Großschenk eine Trennung des Amtes und des Gerichtes nach den Personen der Functionäre stattgefunden haben sollte; so bleibt trotz dem zu bedauern, daß auf Eingaben vom 22. Juni, 3. September und 27. October 1861 vom Großschenkler Stuhlsamte, ob es nun in den Personen seiner Functionäre mit dem Großschenkler Stuhlsgerichte identisch ist oder nicht, ein Bescheid am Schlusse des Jahres 1861 noch nicht erzielt werden konnte.

**Klausenburg, 20. December.** Die romanischen Bewohner des Dorfes Felek bei Klausenburg haben den auf dem Felek der Stadt Klausenburg gehörigen Wald vor einigen Tagen niedergehauen. Die Stadtbehörde hat eine Untersuchungscommission entsendet, welche den Gemeinde-Vorstand des Dorfes Felek vernehmen sollte, derselbe ist aber nicht vor der Commission erschienen. Die großartige Waldprävarication ist auf Beschluß in der Feleker Gemeindevertretung erfolgt, und wurde der Frevel damit motivirt, die Feleker Inassen benötigten das Holz. Der Feleker Wald beträgt beiläufig 50 Joch, wovon drei Theile niedergeschlagen und das Holz ins Dorf geführt wurde. Se. Excellenz der Herr Gouverneur hat zur Verhinderung neuer Gewaltthatigkeiten eine Compagnie Militär mit einem Gubernialcommissär nach Felek entsendet. Drei der Anstifter wurden gefangen genommen und nach Klausenburg eingeliefert.

## In Angelegenheiten des evangelischen Vereins der Gustav-Adolph-Stiftung.

### XIII.

Der Ortsverein für die Gustav-Adolph-Stiftung in Heudorf hat sich am 22. December l. J. constituirt. Mitglieder desselben sind: Die ganze Gemeinde der laufenden Hausnummer 107 in 131 Posten mit einem, wenn auch vorläufig nur geringen, Charterresbeitrag von 10 fl. öst. Währ. — Der Himmels-Jacob den unscheinbaren Anfang segnen und dem Senforn der Deutsch gleich sein lassen!

Zum Leiter wurde mittels Aclamation der amlung, welche Githner ernannt, zum Schriftführer der liberale ref. Gebe uns, Notar röm. kath. Confession und Vereinsmitglied \*olsen sein! mayer, zum Cassier der ältere Kirchenmeister Marti Sammlern die 4 Nachbarväter der 4 Nachbarschaften. nmer constatirt,

## Uebersicht der Greignisse.

**Oesterreich.** (W. G.) Wien. Herrenhal vom 19. December. Präsident: Fürst Auersperg; Mi. Rechberg, Schmerling, Lasser, Messery, Degensfeld; später: brave m Der Staatsminister Schmerling macht dem Hause die Mirthalb der über die Einbringung der Budgetvorlagen an den Reichsrath. Graf Hartig entwickelt in einer längeren Rede die Gründe, wo. mit für die dankbare Annahme dieses von Sr. Majestät dem Reichsrath<sup>e</sup> allergnädigst ertheilten Zugeständnisses sprechen. Er wirft dabei einen Rückblick auf die Constitutionen von 1848 und 1849, indem er den Unterschied jener im Sturmesdrange geschaffenen Verfassung mit der jetzigen aus freier Nachvollkommenheit Sr. Majestät den Wölfen gewährten hervorhebt. Schließlich stellt er einen Antrag, der in 4 Punkte zerfällt, und zwar: 1. Das Haus möge seinen Dank für

\*) So menschlich schön es auch ist, so ist es gegen die Statuten des Muttervereins.

den hochherzigen Act der kaiserlichen Großmuth, womit Sr. Majestät den Reichsrath zur Mitwirkung in der wichtigsten Frage des Staates berufen, wie seine Bereitwilligkeit, diesem a. h. Rufe zu folgen, in einer Adresse ausdrücken. 2. Das Haus möge zur schleunigen Berichterstattung der Finanzvorlagen die schon ständige Commission für finanzielle Angelegenheiten durch eine außerordentliche Wahl auf 20 Mitglieder vermehren, wovon 3. die ständigen Erzhämänner ohne Wahl als Mitglieder in die Commission einzutreten haben, daher noch 12 neue Mitglieder in die finanzielle Commission ausnahmsweise für diesen Fall zu wählen sind; und 4. Das Haus möge bestimmen, daß nach § 18 der Geschäftsordnung das Präsidium die Finanzvorlagen und die vom Abgeordnetenhaus herüberzukommenden Anträge der verstärkten Finanzcommission zur Berichterstattung zu übergeben wären. Graf Leo Thun stellt nach einer ebenfalls längeren, gegen die Competenz des Reichsrathes in der Finanzfrage gerichteten Rede den Antrag, daß das h. Haus einen Ausschuss von 7 Mitgliedern bestelle, die darüber Bericht zu erstatten haben, was das h. Haus nach der heutigen Mittheilung zu thun beschließen wolle. Der Antrag des Grafen Thun blieb in der Minorität, da hingegen jener des Grafen Hartig mit großer Majorität angenommen wurde.

Der Abstimmung ging eine Rede des Staatsministers voraus, in welcher er der Behauptung des Grafen Thun entgegentrat, daß durch den Vorgang die Krone unter die Herrschaft der Majorität gebracht werde, und daran erinnerte, daß von einer Contumacierung der nicht vertretenen Länder in keiner Weise die Rede sei, das Wort nirgends gebraucht werde. Gewählt wurden zur Verfertigung des Finanzausschusses: Graf Auersberg, Fürst Colloredo, Haase, Graf Harrach, FML. Hef, Graf v. Hoyos, Kuesstein, Landcoronski, Cardinal Rauicher, Fürst Schönburg, Erzbischof Tarnowski, Graf Thurn. —

Der Pressegesetzentwurf wird der politischen und judicellen Commission zu gemeinschaftlicher Berathung zugewiesen, das Gesetz zum Schutze des Hausrechtes in dritter Lesung angenommen, und hierauf das Haus bis zum 8. Januar vertagt. —

(W. G.) [Zum Budget]. Die Staatseinnahmen für 1862 wurden auf fl. 296,599,800 berechnet. Die einzelnen Posten werden in folgender Weise beiffert: Directe Steuern fl. 105,640,400, um fl. 97,900 mehr als im Vorjahre. Hievon entfallen auf die Grundsteuer fl. 62,612,200 (um 221,900 weniger als im Vorjahre), Gebäudesteuer fl. 18,984,400 (um fl. 296,600 mehr als im Vorjahre), Erwerbsteuer fl. 5,814,900 (um fl. 45,400 mehr als im Vorjahre), Personal-Erwerbsteuer fl. 5,417,700, anderweitige Einkommensteuer 10,567,000. — Indirecte Abgaben: fl. 176,560,700, um fl. 1,827,200 weniger als im Vorjahre. Es gehören hieher: Allgemeine Verzehrungssteuer mit fl. 53,316,000 (um fl. 1,152,000 weniger als im Vorjahre), Salz fl. 32,638,800 (um fl. 627,900 mehr als im Vorjahre), Tabak fl. 30,421,900 (um fl. 372,200 mehr als im Vorjahre), Stempel fl. 13,115,700 (um fl. 118,300 weniger als im Vorjahre), Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften fl. 21,128,300 (um fl. 1,186,900 weniger als im Vorjahre), Post fl. 3,045,200 (um fl. 238,200 mehr als im Vorjahre), Mauth fl. 2,921,300 (um 58,300 mehr als im Vorjahre), Puncturung fl. 66,500, vereinte Gebühren im lombardisch-venetianischen Königreich fl. 101,000. — Die Einnahmen vom Staatseigenthum, dem Münz- und Bergwesen sind mit 7,474,500 berechnet, um 561,800 weniger als im Vorjahre. Die Rubrik verschiedene Einnahmen führt fl. 6,527,200 auf. Die Staatsgüterveräußerung ist mit 397,000 veranschlagt. Ein Vergleich der Gesammtsumme des Erfordernisses pr. fl. 354,586,000 mit der Gesammtsumme der Einnahmen pr. fl. 296,599,800 ergibt einen Abgang von fl. 57,986,200. —

**Deutschland.** Berlin, 22. December. Gutem Vernehmen nach wurde in der gestrigen Conferenz der Beschluß gefaßt, beide Häuser des Landtages auf den 14. Jänner einzuberufen. —

Berlin, 23. December. Von der Polengrenze wird unterm Heutigen gemeldet: Die Verhaftungen im ganzen Lande Polen werden in großem Maßstabe fortgesetzt; 12 Pfarrer wurden nach Sibirien geschickt.

**Frankreich.** Paris, 22. December. Der Senat hat in Folge der Rede des Finanzminister Fould, das Senatus-Consultum mit 232 gegen eine Stimme angenommen. —

Toulon, 23. December. Es ist der Befehl hier eingetroffen, alle Seelente von der Jahresklasse 1854 zu verabschieden. Große Sensation. —

**England.** London, 23. December. Wegen Beisetzung der Leiche des Prinzen Gemals fand heute keine Börse statt. —

**Italien.** Turin, 22. December. Ratazzi hat seine Demission zurückgenommen. In der gestrigen Kammeritzung hat Bastogi die Finanzlage auseinandergesetzt. Das Deficit für 1862 beträgt 159 Millionen, welche der Finanzminister durch neue Auflagen im Betrage von 139 Millionen L. decken will.

Die Kammer hat das provisorische Vorgehen nach der Bilanz vom Jahre 1862 mit 202 gegen 39 Stimmen beschlossen. —

Turin, 22. December. Die Opinions sagt in einem „Das Ministerium“ betitelten Leitartikel: Gerüchten zufolge verweigerte Ronza di San Martino die Annahme des ihm angebotenen Portefeuilles des Inneren. Ist diese Verweigerung unwiderrücklich, so wird die Lage des Ministeriums eine sehr bedenkliche. Es ist nöthig das Land über seine eigene Lage aufzuklären. Wir wissen nicht, ob Ricajoli bereits alle geeigneten Candidaten für dieses Portefeuille vergebens aufgefördert hat; ist dies der Fall, so würde durch dieses allein seine ganze Thakraft paralytirt werden. Wenn in der Kammermajorität Niemand sein Schicksal an jenes des Cabinets knüpfen will, so ist dies ein Beweis, daß die Majorität selbst nicht an den Bestand des Cabinets glaubt. Das Land beginnt zu zweifeln; es sieht Ricajoli vergebens einen Collegen suchen; es sieht die Opposition sich ordnen und centralisiren, es sieht die Staatspapiere mit erschrecklicher Rapidität entwerthen. Kann ein Ministerium noch energisch seine Mission fortsetzen, wenn es bei tagenden Kammern und nach einem Vertrauensvotum beinahe isolirt bleibt? Der Grund von allem dem liegt im Ministerium selbst, welches sich nicht fest genug hält, weil nach dem Tode Cavour's die Majorität der Kammer sich nicht stark genug organisirte, um dem Lande unbedingtes Vertrauen einzufößen. Ricajoli könne einen Minister des Innern unter der Oppositionspartei nicht suchen, sich nicht zu Transactionen herbeilassen; es bleibe ihm sonach, falls ihm die Completirung des Ministeriums nicht gelingt, kein anderer Weg, als sich zurückzuziehen und einem Andern die Bildung eines neuen Ministeriums zu überlassen.

Turin, 23. December. Das Gerücht, daß Ronza di Sant Martino das Portefeuille des Inneren annehme, gewinnt neuerdings Glauben. —

**Amerika.** New-York, 10. December. Eine Correspondenz Dayton's aus Paris meldete: Thowenel und Russell hätten das Einvernehmen Englands und Frankreichs in Betreff einer gemeinsamen Action in den amerikanischen Angelegenheiten officiell constatirt. Das dem Congresse für 1862 vorgelegte Budget ist ungünstig. Es schätzt die Abnahme der Einfuhrsteuer auf 25 Millionen, empfiehlt die Steuererhöhung auf Zucker, Thee, Kasse, Veränderungen des Tarifs und Erhöhung der Abgaben und schlägt Verbrauchssteuer für Spirituosen, Tabak, Banfbillets und Papier vor. Das Deficit für 1862 ist auf 214 Millionen Dollars veranschlagt. —

New-York, 12. December. Der Congreß genehmigt die Maßnahmen der Gefangenauswechslung und Unterdrückung der Habeas-Corpus Acte. Ein Gerücht will wissen, daß zwei neue Commissäre der Südstaaten nach Europa gingen und die See-Expedition der Verbündeten nach den mexikanischen Häfen würde ebenso, wie eine spanische Invasion im Innern keinen Widerstand finden.

**Telegraphische Effecten- und Wechsel-Course.**

Schlusskurs vom 27. December 1861.

Effecten.	Wechsel.
5% Metalliques . . . . . 66 45	Silber . . . . . 139 50
5% National-Anlehen . . . . . 81 65	London . . . . . 140 80
Banfactien . . . . . 750	
Creditactien . . . . . 177 80	Ducaten . . . . . 6 67½

**ANZEIGER zur Hermannstädter Zeitung.**

**Als Neuigkeiten zu Neujahrwünschen für 1862**  
empfang ich so eben eine große Auswahl der elegantesten **Gratulationskarten** zu den Preisen von 3 bis 40 fr. öst. W.  
Ferner als etwas ganz Neues: **Elegante Nieschkissen als parfümirter Neujahrswunsch.**  
**F. A. R. Krabs.**

☞ **Hiezu eine literarische Beilage.** ☞

Expedition:  
**F. A. R. Krabs.**

**Hermannstadt.**  
Verantwortlicher Redacteur, Eigenthümer und Verleger:  
**Heinrich Schmidt.**

Schnellpressendruck  
v. **Clossus'sche** Buchdruckerei.